

Lehrer: „Entweder haben die Kinder der Ungläubigen den Gebrauch der Vernunft oder sie haben ihn nicht. Haben sie noch nicht die Möglichkeit freier Wahl, so stehen sie nach dem natürlichen Gesetze unter der Leitung der Eltern so lange, bis sie selbst für sich sorgen können. Es wäre also gegen das natürliche Recht, solche Kinder gegen den Willen der Eltern zu taufen, sowie man keinen Erwachsenen, der den Gebrauch der Vernunft hat, gegen seinen Willen taufte.“ — Wenn aber ein hebräisches Kind im Sterben von einem Christen getauft wird, ist dagegen nach einem Dekret des heiligen Offiziums vom 1. Dezember 1678 und einem anderen vom 18. Februar 1705 und Suarez, Becanus, Hurtadus, Azorius, Castrus, Palauz, Paschal, Barbosa, nichts zu tadeln. Außerhalb der Todesgefahr ist es indes nach aller Meinung nicht gestattet. Das gleiche entschied die heilige Konzilskongregation in causa Viln. 16. Juli 1639.

In voller Uebereinstimmung mit dieser traditionellen Lehre und Praxis der Kirche bestimmt der neue Kodex im Can. 750: § 1. „Ein Kind Ungetaufter wird, auch wenn die Eltern nicht zustimmen, erlaubterweise getauft, wofern es sich in solcher Lebensgefahr befindet, daß es nach kluger Voraussicht sterben wird, bevor es den Vernunftgebrauch erlangt.“ § 2. „Außerhalb der Todesgefahr wird es, sofern seine katholische Erziehung sichergestellt ist, erlaubterweise getauft: 1. Wenn die Eltern oder Vormünder, oder wenigstens ein Teil derselben zustimmt; 2. wenn die Eltern, das ist Vater, Mutter, Großvater, Großmutter oder Vormünder nicht mehr sind, oder das Recht über das Kind verloren haben oder dieses Recht in keiner Weise mehr auszuüben vermögen.“ Und Can. 751 sagt: „Betreffs der Taufe von Kindern zweier Häretiker oder Schismatiker, oder zweier Katholiken, die apostasiert, zur Häresie oder zum Schisma übergetreten sind, sind im allgemeinen die im vorausgehenden Kanon aufgestellten Verhaltensmaßregeln zu beobachten.“

Hienach ist ersichtlich, was von dem Vorgehen Karls zu urteilen ist.
Weidenau. August Arndt S. J.

IV. (Sündhafte Kritik — oder erlaubte Aussprache über die Fehler des Nächsten?) Luzius, ein Hilfspriester, wird von seinem Vorgesetzten in väterlicher Liebe ermahnt, er möge doch die üble Gewohnheit, an allem, was er sieht und hört, strenge Kritik zu üben, ernstlich bekämpfen, da sie sowohl dem Tugendstreben als auch der seelsorglichen Tätigkeit großen Nachteil bringe. Luzius ist über diese Ermahnung erstaunt, da er sich dieses Fehlers bisher gar nicht bewußt war; denn nicht jede ungünstige Beurteilung des Nächsten oder gewisser Mißstände könne als unberechtigte Kritik bezeichnet werden. Luzius ersucht den väterlichen Freund, ihm den Unterschied zwischen fehlerhafter Kritik und einer erlaubten Beurteilung des Nächsten klar darzulegen. Was wird er zu dessen Aufklärung sagen müssen?

1. Zungenfehler, so namentlich auch der Fehler des gewohnheitsmäßigen, unberechtigten Kritisierens, werden, wie die Erfahrung

lehrt, häufiger als andere Fehler begangen. Diese Erfahrung bestätigt auch das Wort des heiligen Jakobus: „Wer in keinem Worte fehlt, der ist ein vollkommener Mann“. (3, 2.) Namentlich unterliegt man häufig der Versuchung, gerade am Tun und Lassen jener Kritik zu üben, denen man vermöge ihrer Stellung als Vorgesetzten eine besondere Achtung schuldig ist. — Das Mißtrauen gegen alle und jede behördliche Maßnahme wurde im „Bonus Pastor“ (1917) als ein deutscher Erbfehler bezeichnet, „der, obwohl er auch sein Gutes hat, doch gewöhnlich nur zerstörend wirken kann, da mit ihm Hand in Hand geht die unheimliche Lust am Widerspruch, an der Opposition, so daß wir nicht bloß Totengräber der staatlichen Ordnung, sondern auch scharfe Kritiker am kirchlichen Leben, am kirchlichen Geiste und auch am kirchlichen Dogma werden“. — Luzius behauptet mit Recht, daß nicht jedes ungünstige Urteil über den Nächsten eine ungerechte Kritik sei. Sich über das Tun und Lassen des Nächsten, sowie auch über mancherlei Vorkommnisse in Kirche und Staat ein Urteil bilden und daselbe gelegentlich aussprechen, kann wohl erlaubt, unter Umständen sogar eine heilige Pflicht sein.

Es gilt auch hier, wie bei allen sittlichen Tugenden, die goldene Mitte einzuhalten zwischen allzugroßer Aengstlichkeit und zügelloser Freiheit im Gebrauch der Zunge. — Um nun in den einzelnen Fällen sich darüber klar zu werden, ob eine ungünstige Beurteilung des Nächsten eine fehlerhafte Kritik sei, soll sich Luzius die bekannten Wesensmomente einer sittlichen Handlung (*fontes moralitatis*) vor Augen halten — nämlich, das Objekt der Handlung, die dieselben begleitenden Umständen, sowie auch den wichtigen Grundsatz: *Bonum ex integra causa, malum ex quovis defectu*. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch das Kritisieren zu beurteilen. — Vor allem kommt auch hierin der Gegenstand in Betracht, um den sich die kritischen Äußerungen drehen. In dieser Hinsicht müssen ungünstige Urteile über den Nächsten als sündhaft bezeichnet werden, wenn sie gegen die Wahrheit verstoßen; sie sind Verleumdungen und als solche zu beurteilen. — Da Luzius in seinem bisherigen Verhalten nichts Fehlerhaftes erkannte, kann man mit Grund annehmen, daß er sich niemals mit vollem Bewußtsein eine unwahre und darum auch ungerechte Kritik erlaubt hat. — Doch darf er sich mit diesem Bewußtsein seiner Unschuld nicht zufrieden geben. Wenn er sich gründlich und unparteiisch erforscht, dürfte er zur Ueberzeugung kommen, daß bei Beurteilung des Nächsten, namentlich beim gewohnheitsmäßigen Kritisieren, die Wahrheit nicht immer zur vollen Geltung kommt. Wie oft läßt man sich aus Unachtsamkeit oder vom Verlangen, das Gespräch interessanter zu gestalten, zu Uebertreibungen verleiten, physische Gebrechen als moralische, einen einmal begangenen Fehler als einen Gewohnheitsfehler hinzustellen, guten Handlungen unlautere Absichten ohne genügenden Grund zu unterstellen und dergleichen. — Das gewohnheitsmäßige, ungünstige Beurteilen

des Nächsten hat häufig seinen Grund in der nicht beherrschten üblen Laune, „in einer frei gewollten andauernden Neigung, alles schwarz zu sehen, und was nicht schwarz ist, durch Auslegung und Unterschiebung schwarz zu machen, um so über alles die Lauge des Tadels ausgießen zu können“. (Stimmen der Zeit 1917, November.) Der nicht beherrschte Mißmut verwirrt das Urteil und bringt das ganze Verhalten des Kritikers mit der Wahrheit und Liebe oftmals in Widerspruch. In drastischer Weise schildert P. Pergmayr S. J., ein erfahrener Arzt, das Benehmen eines solchen Pessimisten: „Es gibt Leute, auch geistliche Personen, denen man es niemals recht machen kann; ist man fröhlich, so nennen sie es Ausgelassenheit; ist man still, eingezogen, so bezeichnen sie es als Verdrießlichkeit; ist man gegen sie freundlich, so halten sie es für Verstellung; ist man gegen sie ernst, so glauben sie, es sei eine geheime Feindschaft; redet man mit ihnen, so fangen sie jedes Wort auf und legen dasselbe übel aus; und redet man nicht mit ihnen, so glauben sie verachtet zu werden. Ueber alle Verhältnisse klagen sie und martern sich selbst und andere zu tot.“

Deffentliche Vorkommnisse in Kirche und Staat können auch erlaubterweise beurteilt und besprochen werden. Doch wird man sich gerade bei solchen Besprechungen, um nicht gegen die Wahrheit und darum auch gegen die der kirchlichen und staatlichen Obrigkeit schuldige Ehrfurcht sich zu verfehlen, sich den Grundsatz vor Augen halten müssen: „Eine gerechte Kritik muß sich in die Lage versetzen, zuerst verstehen zu lernen und dann erst urteilen.“ (M. Döberl.) Doch pflegt man sich gerade den obrigkeitlichen Anordnungen gegenüber von dieser Pflicht zu dispensieren. „In vornehmen wie in anderen Kreisen werden die wichtigsten politischen und sozialen Probleme besprochen und gelöst von Leuten, die absolut nichts verstehen, und über die großen Tagesfragen wird abgeurteilt, je nach dem Ausmaße der persönlichen Sympathie, deren sich die Persönlichkeit, die berufen war, darüber zu entscheiden, erfreut. Aber auch diese wird schließlich beschimpft, wenn sie nicht so vorgeht, wie die elegante und unwissende, aber bis zu einem gewissen Grad maßgebende Plebs es sich einbildet.“ (Neu-Desterr. II. 8 ff.)

In derselben Zeitschrift läßt sich eine Stimme zur Verteidigung unserer Diplomaten also vernehmen: „Man urteile nicht voreilig über eine ganze Klasse von Staatsdienern, die durch ihren Beruf gezwungen sind, 30 oder 40 Jahre ihres Lebens in mitunter unangenehmer verantwortungsvoller Tätigkeit, ferne von der Heimat zu verbringen und schließlich ebenfalls im Interesse des Staates gegen unbillige Anfeindungen seitens leichtfertiger Kritiker alles schweigend über sich ergehen lassend, sich nicht rechtfertigen dürfen.“ Das Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit fordert, daß man nur auf Grund einer sicheren Kenntnis des Sachverhaltes sich ein Urteil erlaubt und dasselbe mit gebührender Bescheidenheit vorbringt.

2. Ein zweites Wesenselement der Sittlichkeit sind die Umstände, welche eine Handlung begleiten, vor allem die Absicht, in der eine Handlung verrichtet wird. Die Absicht ist gleichsam die Seele der Handlung und darum für die subjektive Sittlichkeit derselben besonders entscheidend. Das gilt auch bei Beurteilung des Kritisierens. Auch hierin fällt die Absicht, die uns dabei leitet, besonders schwer ins Gewicht. Die gute Absicht kann zwar nicht ein abfälliges und zugleich ungerechtes Urtheil über den Nächsten rechtfertigen; wohl aber verdient eine Entgleisung von der Wahrheit wegen der guten Absicht eine mildere Beurteilung.

Luzius wird vielleicht sein gewohnheitsmäßiges Kritisieren mit der Bemerkung entschuldigen: „Ich meine es ja nur gut; ich eifere für die gute Ordnung.“ — Doch ist diese Wohlmeinung oft nichts anderes als die Annahme eines hochmütigen Charakters, die Verhinderung einer fehlerhaften Neigung, die vielleicht durch eine verfehlte Erziehung groß gezogen wurde.

Bemerkenswert ist, was der große Menschenkenner Dr. Hettinger hierüber schreibt: „Der Ritzel der Kritik, der anfänglich nur geringfügigen Dingen gegenüber sich geltend macht, wächst ins Maßlose aus, während die übrigen Anlagen ruhen.“ Dieser nicht bekämpfte Charakterfehler wirkt überaus verderblich. „Dieser Mann, im steten Widerspruch mit allen Verhältnissen und zuletzt mit sich selbst, innerlich ruhelos und verbittert, schafft nichts, wirkt nichts und wird unglücklich, wenn es auch nicht zum Aeußersten kommt.“ — Aber auch abgesehen von der natürlichen krankhaften Neigung, alles zu bekritteln, an der viele leiden, stehen wir alle mehr oder weniger unter der Herrschaft des demokratischen Zeitgeistes, unter dessen Einflüsse heutzutage nicht bloß in der Laienwelt, sondern auch nicht selten im Klerus die Kritisierucht üppig gedeiht. Der französische Prälat Planus sagt in seinen Priesterexerzitien: „Gestehen wir es, daß ein Wind der Unbotmäßigkeit den Klerus von Frankreich durchweht; . . . Es herrscht eine Vorliebe zu systematischem Kritisieren gegen die bischöfliche Verwaltung, hervorgerufen durch schriftliche und mündliche Aufreizung. Wir anerkennen zwar die Auktorität, wir sind uns bewußt, ihr Gehorsam versprochen zu haben; doch trifft man häufig ein gewohnheitsmäßiges Kontrollieren, bitteres Kritisieren; mehr als sonst ist Mangel an Gelehrigkeit dem guten Geiste schädlich.“

Die gute Absicht, welche Luzius nach seiner Versicherung bei seinen kritischen Bemerkungen leitet, nämlich zu reformieren, wo ihm eine Reform notwendig erscheint, verdient alles Lob. Als Priester wird er noch oft Gelegenheit finden, diesen Reformeifer zu betätigen. Um aber der Gefahr der Selbsttäuschung dabei nicht zu unterliegen und anstatt zu reformieren durch unkluges Vorgehen die Uebelstände zu vermehren, möge er den weisen Rat des gottseligen Blasius befolgen: „Si necessitas vel evidens utilitas exposcit,

ut de defectibus alterius loquaris, vide, ne quid aliter aut alia intentione in medium adferas quam oportet. Cave tunc, ne animi amaritudine et malevolentia impellaris ad loquendum.“ (Conclave animae fidelis c. IV. § 5.)

3. Bei Beurteilung menschlicher Handlungen müssen nebst der Absicht auch die übrigen Umstände derselben berücksichtigt werden. Sie sind in dem bekannten Memorialvers enthalten: Quis, quid, ubi etc. — Maßgebend ist vor allem das Quis? Wer derjenige ist, der das Fehlerhafte an Personen und Vorkommnissen beurteilt, beziehungsweise verurteilt, ob Vorgesetzter oder Untergebener. Was an einem Untergebenen als eine sündhafte Annäherung erscheint, ist für Vorgesetzte oft eine heilige Pflicht. Dem Seelsorger, Prediger gilt ja das Wort des Apostels: „Predige das Wort, halte an, sei es gelegen oder ungelegen. — Bitte, strafe.“ Mögen auch solche Ermahnungen diejenigen, an die sie gerichtet sind, manchmal tief verwunden; aber im Sinne des Apostels gebraucht „in aller Geduld und Lehrweisheit“, sind sie keine anmaßende Kritik, sondern einfach Erfüllung einer heiligen Berufspflicht. Luzius, obwohl Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, möge die Ermahnung seines Vorgesetzten, seine Zunge zu beherrschen, als den Ausfluß väterlicher Sorgfalt gelehrig annehmen und zugleich bedenken, was Dr. Göpfert (Moral II. 44.) schreibt: „Die Pflicht brüderlicher Zurechtweisung liegt insbesondere den Geistlichen ihren Mitbrüdern gegenüber ob; manches schwere Mergernis könnte verhütet, mancher verfehlte Lebensweg geändert, viel Gutes gefördert werden, wenn rechtzeitig die brüderliche Zurechtweisung eingreifen würde.“

Quid? In dieser Hinsicht wird man zum lästigen, oft auch ungerechten Kritiker, wenn man die guten Eigenschaften des Nächsten übersieht, dagegen mit Vorliebe kleine Gebrechen, die auch dem Vollkommenen anhaften, zum Gegenstand seiner abfälligen Urteile macht. Das gewohnheitsmäßige Mörgeln verrät einen beschränkten und zugleich hochmütigen Geist. Solchen Kritikern gilt das Wort des Dichters: „Tadel nur nicht Einzelnes an großen Naturen.“ „Es gibt Dinge“, sagt Gregor der Große, „die selbst im vertrauten Kreise nicht ohne Schuld getadelt werden.“ Denen gegenüber, die in der Gemeinde seiner Hirtenpflege anvertraut sind, möge sich Luzius an die weise Regel halten: „Der Obere soll alles sehen, aber doch manches übersehen.“ Die christliche Klugheit wird ihn dabei sicher leiten.

Ubi, quando? Auch diese Umstände sind nicht selten von maßgebenden Einfluß auf die richtige Bewertung einer menschlichen Handlung überhaupt, so auch der Kritik. — Es gibt im priesterlichen Leben Gelegenheiten, wo eine Aussprache über einzelne Persönlichkeiten oder ganze Gemeinden, sowie über öffentliche Ereignisse religiöser, politischer oder sozialer Natur vollkommen berechtigt und darum sittlich gut sein kann; zum Beispiel bei der kanonischen Visitation seinem Oberen gegenüber, bei Priesterkonferenzen. Die

Briester sollen ja die bestehenden Mißstände kennen lernen, sowie deren Ursachen und die Mittel, dieselben zu beseitigen. Der gegenseitige Gedankenaustausch bei Konferenzen hat sich hiezu stets als höchst erspriesslich erwiesen.

Auch das quomodo ist bei Beurteilung der Kritik von nicht geringer Bedeutung. Es ist wohl ein großer Unterschied, ob eine Kritik geübt wird im Tone des aufrichtigen Bedauerns über vorkommende Fehler oder aber im Tone eines bitteren Tadel, oder gar verächtlichen Spottes. Dieser verschließt die Herzen für heilsame Ermahnungen, während wohlgemeinte Worte gelehrtige Herzen finden. Selbst in der Polemik gegen unsere Feinde sollte der Grundton derselben stets auf aufrichtiges Wohlwollen gestimmt sein. „Wir sind Söhne der Heiligen, darum kämpfen wir nicht wie die Söhne Luzians und Voltairs mit den Waffen des Spottes.“ (Hettinger.)

Als sicherstes Schutzmittel gegen sündhaftes Kritifizieren soll dem Luzius die eifrige Pflege des inneren Lebens empfohlen werden. Das innere Leben führt zur Selbstkenntnis, diese aber lehrt Bescheidenheit und heilt die krankhafte Sucht, sich ohne Not mit den Fehlern des Nächsten zu beschäftigen; und wenn schon die Liebe oder die Amtspflicht dazu nötigt, über den Nächsten zu Gericht zu sitzen und zu strafen, läßt sie den richtigen Ton treffen, der den Zweck einer Ermahnung oder eines Tadel, nämlich die Besserung, am sichersten garantiert. Die wahren und großen Reformatoren der heiligen Kirche und kirchlicher Anstalten, z. B. ein heiliger Bernard, Karl Borromäus u. s. w., haben zuerst sich selbst in der Zurückgezogenheit reformiert, und konnten dann an der Reform kirchlicher Mißstände mit wunderbarem Erfolge arbeiten.

Mautern.

P. Franz B. Leitner C. Ss. R.

V. (Verbot religiöser Übungen durch einen glaubensfeindlichen Vater.) Ein ungläubiger und kirchenfeindlicher Vater verbietet öfters seiner Frau den Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes, besonders untersagt er ihr die öftere Kommunion; seine Kinder läßt er vor dem vollendeten vierzehnten Jahre nicht zur ersten heiligen Kommunion gehen, auch vorher nicht beichten; er sagt, er kenne seine Kinder, sie begehen keine Sünden, die sie zu beichten hätten; vom werktägigen Gottesdienst hält er sie ganz, vom sonntäglichen öfters ab. Wie sollen sich Frau und Kinder demgegenüber verhalten?

Lösung: Bei der Lösung des Falles, der heutzutage leider nicht mehr zu den Seltenheiten gehört, sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten.

1. Es ist außer allem Zweifel, daß das Familienhaupt an sich kein Recht hat, seiner Frau und seinen Kindern die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu untersagen, oder sie der großen Vorteile der Anhörung der heiligen Messe und des Empfanges der heiligen Sakramente zu berauben. Daher besteht auch an sich keine Pflicht